

Inhaltsverzeichnis

der Friedhofsordnung des Friedhofes Leipzig-Schönefeld

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen/Beisetzungen und Feiern

II. A. Bestattungen/Beisetzungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

II. B. Bestattungs-/Beisetzungsbestimmungen

- § 14 Ruhezeiten, Vorbehaltszeit
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

III. A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 23 Grabmale
- § 24 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 25 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 26 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 27 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 29 Entfernen von Grabmalen
- § 30 Alte Rechte
- § 31 Grabstättengestaltung

III. B. Reihengrabstätten

- § 32 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

III. C. Wahlgrabstätten

- § 33 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 34 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

III. D. Andere Grabstätten

- § 35 Gemeinschaftsgrabstätten

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Haftung
- § 38 Öffentliche Bekanntmachung
- § 39 In-Kraft-Treten

Friedhofsordnung für den Friedhof Schönefeld Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, Gorkistr. 19/21, 04347 Leipzig

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost erlässt hiermit zur Regelung allgemeiner Kirchgemeindegangelegenheiten als Friedhofsträger nachstehende Friedhofsordnung für den Friedhof Leipzig-Schönefeld der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost.

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof in Leipzig-Schönefeld, Gorkistr. 19/21, 04347 Leipzig, steht im Eigentum des Kirchlehens zu Leipzig-Schönefeld. Friedhofsträger ist die Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost.
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand. Der Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes nimmt diese Aufgaben wahr. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
3. Der Leiter der Friedhofsverwaltung und die von ihm Beauftragten nehmen im Auftrag des Friedhofsträgers die Verwaltung des Friedhofes wahr und üben das Hausrecht aus. Auf dem Friedhof sind weisungs- und aufsichtsbe-rechtigt der Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten.
4. Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig.
5. Im Zusammenhang mit einer Bestattung (1), der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen dafür erforderliche personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(1) Der in dieser Ordnung genannte Begriff Bestattung gilt, soweit nicht anders benannt, auch für Beisetzung.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1. Der Friedhof Schönefeld ist bestimmt zur Bestattung von Gemeindegliedern der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, desweiteren können Personen, einschließlich deren Angehörigen i. S. § 34 Abs. 3 Satz 1 dieser Ordnung bestattet werden, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Leipzig haben bzw. hatten oder das Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
3. Die Anerkennung dieser Ordnung ist Voraussetzung für eine Nutzungsbechtigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
5. Friedhofsteile, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen bzw. beschränkt geschlossen sind, werden in Anlage 1 aufgeführt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Vergabe der Grabstätten, Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Leiters der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten sind zu befolgen.

2. Die Öffnungszeiten für Besucher werden durch Aushang bzw. in der Anlage 2 bekannt gegeben.

Sofern keine Zeitumstellung erfolgt, wird der Friedhof in den Sommermonaten eine Stunde eher geschlossen.

3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

5. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern, Rollschuhen, Rollerblades oder Skateboards zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, zu verkaufen und dafür zu werben, Blumen- und Kranzverkauf ist nur am Blumenladen zulässig;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder gottesdienstlichen Handlung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen bzw. Datenträger herzustellen;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken bzw. zu entfernen;
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen;
- i) das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde;
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
- k) das ungesicherte Abstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätten.

6. Der Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung, insbesondere die erlassenen Gestaltungsvorschriften, schriftlich anerkennen.

3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5. Der Antragsteller hat einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

6. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Bescheinigung. Die Zulassung ist auf dem Friedhof dem Aufsichtsberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden. Sie wird in der Regel für 3 Jahre erteilt.

7. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

8. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Steinmetzzeichen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

9. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei Aushub von

Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

10. Das Befahren der Wege darf nur mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Bei Nässe hat das Befahren der Wege - außer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung - zu unterbleiben.

11. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen Gieß- und Pflanzarbeiten.

12. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, rechtzeitig über Beginn und nach Beendigung ihrer Arbeiten die Friedhofsverwaltung zu informieren.

13. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

14. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach dieser Ordnung werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen/Beisetzungen und Feiern

II. A. Bestattungen/Beisetzungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten und dem zuständigen Pfarrer fest.

2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben davon unberührt.

3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten fest.

4. Alle Bestattungen beginnen an/in der Friedhofskapelle bzw. dem Abschiedsraum in Anwesenheit des Leiters der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten.

Bei Bestattungshandlungen, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck ist zu respektieren, dass es sich um einen christlichen Friedhof handelt.

5. Bestattungen von Tieren werden nicht vorgenommen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder einer Sterbefallurbescheinigung der Ordnungsbehörde anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Beisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsbe-rechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsbe-rechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der An-meldung schriftlich zu beantragen (s. § 34).

3. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung und Abschiednahme der Verstorbenen in Särgen bis zu deren Bestattung. Die Leichenhalle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.

2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

3. Über die Möglichkeit einer Aufbahrung entscheidet auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten.

4. Die Grunddekoration der Leichenhalle und des Abschiedsraumes stellt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

5. Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
2. Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
4. Die Grunddekoration der Friedhofskapelle stellt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Andere Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit des Leiters der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass es sich um einen christlichen Friedhof handelt.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1. Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen sind sie mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier sind ebenfalls mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

II. B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhezeiten, Vorbehaltszeit

1. Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen richten sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.1. Ruhezeiten für Leichen

- Kinder, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre
- ältere Verstorbene 20 Jahre

1.2. Ruhezeiten für Aschen

- Kinder, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre
- ältere Verstorbene 20 Jahre

2. Bei Bestattungen in Hartholzsärgen beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.
3. Die Vorbehaltszeit (vorzeitiger Nutzungserwerb an einer Wahlgrabstätte) kann im Rahmen dieser Ordnung vor der Ruhezeit beginnen bzw. nach der Ruhezeit enden. Sie beträgt jeweils max. fünf Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2. In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 und 29 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der Ruhe- oder Vorbehaltszeit darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
5. Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers zulässig.

§ 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Ausbettung ist eine Aufnahmebescheinigung des einbettenden Friedhofs vorzulegen.
Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Einbettung ist der Bescheid des ausbettenden Friedhofes beizufügen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
4. Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Leiter der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19 Säрге und Urnen

1. Säрге sollen höchstens 2,00 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und das Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung vom Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP- bzw. formaldehyd-abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4. Eine Ausrichtung des Sarges nach Osten ist aus traditionell christlicher Sicht zu bevorzugen.
5. Die Urnenkapsel und die Überurne müssen aus innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubarem Material sein. Das Verwenden von Urnenkapseln und Überurnen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Urnen und Überurnen, auch Teile davon, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen. Der höchste Durchmesser einer Überurne darf 25 cm nicht überschreiten. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung so rechtzeitig zu beantragen, dass eine ordnungsgemäße Herrichtung der Grabstelle gewährleistet werden kann.

III. Grabstätten

III. A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur einer natürlichen Person zuerkannt.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen.
3. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten beantragen. Die eigenhändige Unterzeichnung der Bestattungsanmeldung des Friedhofes durch den Nutzungsberechtigten oder der von ihm bevollmächtigten Person steht dem Antrag gleich.
4. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Bestattungsfall wird für die Dauer der Ruhezeit erworben. Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann im Rahmen dieser Ordnung auf Antrag für einen Zeitraum von jeweils max. 5 Jahren (Vorbehaltszeit) erworben bzw. verlängert werden.

5. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.

6. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird ein Grabschein ausgestellt. Er ist als Nachweis für das bestehende Nutzungsrecht aufzubewahren.

7. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege sowie zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Anzahl der Grablager der Grabstätte.

8. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten endet frühestens mit Ablauf der Ruhezeit des letzten belegten Grablagers für die gesamte Grabstätte. Die Aufgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Wahlgrabstätten ist jederzeit möglich. Eine Gebührenerstattung findet grundsätzlich nicht statt. Der Friedhofsträger kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

10. Sonder- und Ehregrabstätten sowie Ausnahmen zu den Vergabebestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

11. Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger die Grabaufgabe anzuzeigen und danach die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Grabfeldanpassung und Rasenaussaat erfolgen nach der Beräumung kostenpflichtig einheitlich durch den Friedhofsträger.

Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht (§ 21 Absatz 4).

§ 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m, die Höhe der umstehenden Hecken 1,00 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder

die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Gewerbebetrieb damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

3. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

4. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte vollständig zu beräumen. Dazu gehört auch die Entfernung von Einfassungen, Fundamenten und Wurzelstöcken. Er kann entweder die Grabstätte selbst beräumen oder die Friedhofsverwaltung oder einen vom Friedhof bzw. nach dieser Ordnung zugelassenen Gewerbebetrieb damit beauftragen. Ist die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes beräumt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beräumen. Sie ist zur Aufbewahrung von Material nicht verpflichtet.

5. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7. Nicht gestattet sind

- Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf und gefärbter Erde oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
- individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff etc. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u.ä.,
- die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
- das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern u. ä. Einrichtungen,
- das Verwenden von Einweckgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen.

8. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

5. Verwelkte und unansehnlich gewordene Blumen, Kränze und Gebinde sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Wintereindeckung ist bis zum 15. April des jeweiligen Jahres zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, alle bis zu diesem Datum nicht beräumten Abdeckungen und Gebinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen; sie ist zur Aufbewahrung des Materials nicht verpflichtet.

§ 23 Grabmale

1. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift müssen der Würde des Ortes angemessen sein und auf das christliche Empfinden Rücksicht nehmen. Dazu gehört insbesondere die Nennung von Vor- und Familienname der/des Verstorbenen.

2. Grabmale sind aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall als stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Für Rabattengräber und sofern gestalterisch erforderlich, kann auf Antrag ein zusätzliches liegendes Grabmal genehmigt werden. Es muss dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3. Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

4. Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel besitzen. Er darf 1/6 der gesamten Höhe nicht überschreiten.

5. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei

| | | | |
|-----------------------------|----------------|------------|--------------|
| - Urnengrabstätten | min./max. Höhe | 50/80 cm | Stärke 12 cm |
| - Urnengrabstätte I.Ordnung | min./max. Höhe | 80/100 cm | Stärke 14 cm |
| - Erdreihengrabstätte | min./max. Höhe | 90/110 cm | Stärke 14 cm |
| - Erdwahlgrabstätte | min./max. Höhe | 100/120 cm | Stärke 14 cm |
| | min./max. Höhe | 120/130 cm | Stärke 16 cm |

betragen.

Die vorstehenden Maße sind verbindlich und gelten auch für Ausführungen in Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärken.

Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Die angegebenen Höhenmaße sind stets vom Erdboden aus gemessen. Grabmale, die die Kriterien der Standsicherheit nicht erfüllen, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt (s. § 27 Absatz 2).

6. Auf Grabstätten, die an einer Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Mauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine solche Ausnahmegenehmigung.

7. Die Breite der Grabmale liegt bei einem Verhältnis bis 1:2 zur angewendeten Höhe. Die Höhe entspricht der Länge bei liegendem Grabmal. Liegende Grabmale sind bis 1/3 der individuell zu gestaltenden Grundfläche der Grabstätte möglich, müssen eine Mindeststärke von 10 cm aufweisen und haben ohne sichtbare Stütze aufzuliegen. Breitsteine sind nur in Rabattengrabstellen zulässig. Holzkreuze sollen im Verhältnis von 5:8 gehalten sein.

8. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Schrift, Inschrift und Symbol

1. Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die Nennung des vollen Namens ist mit Vorname und Familienname erforderlich, Kosenamen sind bei Erwachsenen zu vermeiden.

2. Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene zulässig.

3. Farbige Tönung, Tönung der Schrift ist an die Materialfarbe des Grabmales anzupassen und ist nur als nicht glänzende Lasur zulässig. Ölfarben und Lackanstriche, außer auf Metall, sind nicht gestattet.

§ 25 Stellung des Grabmales auf der Grabstätte

1. Stehende Grabmale sind am Kopfende der Grabstätte aufzustellen. Eine Ausrichtung nach Osten ist aus traditionell christlicher Sicht zu bevorzugen.
2. Für liegende Grabmale eignet sich als Standort die gesamte Fläche.

§ 26 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es die Friedhofsverwaltung für erforderlich hält, kann sie die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag wird gemäß § 26 Absatz 9 vorgegangen.

4. Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und bauliche Anlagen zu fundamentieren und zu errichten.

5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen und schriftlichen Genehmigung des Leiters der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung verwendet werden.

9. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet, verändert worden oder deren Genehmigung abgelaufen sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese nach Ablauf von 3 Monaten nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

10. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. dem von ihm Beauftragten der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Friedhofsverwaltung bzw. dem von ihm Beauftragten.

§ 27 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

1. Die Grabmale/Grabmalteile und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein öffentlicher Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

3. Der Friedhofsträger ist verpflichtet jährlich alle Grabmale/Grabmalteile und sonstigen baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

4. Vorhandene Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen an Friedhofsmauern sind von den Nutzungsberechtigten dahingehend zu überwachen, dass keine Schäden an der Mauer entstehen. Für Schäden an der Mauer im Zusammenhang mit der Anbringung von Grabmalen/Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Folgen haftet der Nutzungsberechtigte.

5. Wird der ordnungswidrige Zustand des Grabmales/Grabmalteiles und sonstigen baulichen Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung des Leiters der Friedhofsverwaltung bzw. des von ihm Beauftragten nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach § 26 Absatz 9 zu verfahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Aushang und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

6. Bei Gefahr im Verzuge muss der Friedhofsträger geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.

2. Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Restaurierung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf bzw. Entzug des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereit zu stellen. Bleibt die Aufforderung zur Abholung drei Monate unbeachtet, trägt der Nutzungsberechtigte nach Aufwand eventuell anfallende Kosten bis zur Abholung bzw. bis zum Eigentumsübergang zugunsten des Friedhofes. Danach wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entsorgt. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung des Grabmales nicht verpflichtet.

2. Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3. Bei künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gilt § 28 dieser Ordnung.

§ 30 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Grabmal- und Grabstättengestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Bei Neuerwerb von Nutzungsrechten sowie Neuerrichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen treten die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in Kraft. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 2.

2. Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in dieser Ordnung angegebene Ruhezeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit von 25 Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechtes begrenzt. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung bzw. Beisetzung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 31 Grabstättengestaltung

1. Die Größe der Grabstätte auf den jeweiligen Grabfeldern enthält die begehbaren anteiligen Flächen der Zwischenräume und die vom Nutzungsberechtigten zu gestaltende Fläche. Die begehbaren, anteiligen Flächen der Zwischenräume sind bleibend als Rasen angelegt und dürfen nicht in einen unbegehbaren Zustand versetzt werden; in Rabatten- und Wandstellen, dieselben sind von einem Friedhofsweg direkt erreichbar, sollen die begehbaren, anteiligen Flächen der Zwischenräume aus Rasen sein.

Die Größe der vom Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Fläche beträgt für Grablager

a) für Sargbestattungen in Reihen- oder Wahlgrabstätten

1,50 m x 0,75 m

b) für Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten II. Ordnung

0,50 m x 0,50 m

c) für Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten I. Ordnung (2 Lager)

0,70 m x 0,70 m.

Die Größe sowie Art und Weise der vom Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Fläche richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften des jeweiligen Grabfeldes. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2. Die Bepflanzung der vom Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Fläche der Grabstätte auf den jeweiligen Grabfeldern und der Rabatten- und Wandstellen muss mit individueller gärtnerischer Bepflanzung (bodendeckende ausdauernde und standortgemäße Stauden und/oder Gehölze und Einzelpflanzen) erfolgen, die das Grabmal nicht verdeckt, andere Grabstätten nicht beeinträchtigt und die individuell zu gestaltende Fläche der Grabstätte auf den jeweiligen Grabfeldern oder die Grabstättenfläche der Rabatten- und Wandstellen nicht wesentlich überschreiten darf.

3. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofes und des Grabfeldes.

des, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Personenbezug.

5. Die Ablage von Schnittblumen sollte in Steckvasen erfolgen.

5. Der Abschluss der Grabstätten gegen den Friedhofsweg kann, soweit funktionell erforderlich, vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt werden. Bei Wandstellen gilt das auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

6. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen nicht höher als 25 cm sein.

III. B. Reihengrabstätten

§ 32 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag im Todesfall der Reihe nach einzeln ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erworben werden kann.

2. Reihengrabstätten werden vergeben als:

a) Grabstätten für Sargbestattung

- mit vom Nutzungsberechtigten zu gestaltender Fläche (§ 31 Absatz 1)

- mit Pflege durch den Friedhof auf Dauer der Ruhezeit als einheitlich gestaltete Reihengräber. (Erdpflegegräber)

b) Grabstätten für Urnenbeisetzung

- mit vom Nutzungsberechtigten zu gestaltender Fläche (§ 31 Absatz 1)

- mit Pflege durch den Friedhof auf Dauer der Ruhezeit als einheitlich gestaltete Reihengräber. (Urnenpflegegräber)

Die Maße der Grabstätten unter 2.a) und b) sind in Anlage 3 veröffentlicht.

Die Größe sowie die Art und Weise der vom Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Fläche richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften des jeweiligen Grabfeldes. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3. Eine Reihengrabstätte besitzt nur ein Grablager. Es darf eine Leiche bestatet oder eine Asche beigesetzt werden.

4. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird ein Grabschein ausgestellt. In ihm werden die genaue Lage der Reihengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

5. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

6. Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch Aushang und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht.

§ 20 Absatz 11 und 29 bleiben unberührt.

7. Für den Übergang von Nutzungsrechten gilt § 34 entsprechend.

8. Umbettungen aus Reihengräbern in Reihengräber sind nicht möglich.

III. C. Wahlgrabstätten

§ 33 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Ein Nutzungsrecht kann auch zu Lebzeiten vergeben werden.

2. Wahlgrabstätten werden vergeben als

2.1. Grabstätten für Sargbestattungen

a) Größe der Grabstätte s. Anlage 3. Es können ein oder mehrere Grablager als Grabstätte im Zusammenhang erworben werden.

b) Größe der Rabattenstelle s. Anlage 3. Es können eine ganze Rabattenstelle für zwei Grablager oder eine halbe Rabattenstelle für ein Grablager als Grabstätte erworben werden.

c) Größe an Wandstellen mit liegendem Grabstein s. Anlage 3. Es können ein oder zwei Grablager als Grabstätte im Zusammenhang erworben werden.

d) Größe an Wandstellen mit stehendem Grabstein s. Anlage 3. Es können eine ganze Wandstelle für acht bzw. sechs Grablager oder eine halbe Wandstelle für vier bzw. drei Grablager als Grabstätte erworben werden.

Je Grablager darf eine Leiche bestattet und eine Asche beigesetzt werden.

2.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

a) Grabgröße I. Ordnung s. Anlage 3. Eine Grabstätte I. Ordnung besitzt zwei Grablager. Es können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

b) Grabgröße II. Ordnung s. Anlage 3. Eine Grabstätte II. Ordnung besitzt ein Grablager. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Größe sowie Art und Weise der vom Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Fläche richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften des jeweiligen Grabfeldes.

3. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten Angehörige gem. § 34 Absatz 3 dieser Ordnung. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet bzw. beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Berechtigten im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 bestattet bzw. beigesetzt wird. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen II. Ordnung sind vorwiegend für Ehepaare vorgesehen.

4. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird ein Grabschein ausgestellt. In ihm werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

5. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Ruhe- bzw. Vorbehaltszeit. Über den Ablauf der Ruhe- bzw. Vorbehaltszeit informiert der Friedhofsträger drei Monate vorher.
6. Überschreitet bei einer Nachbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so ist dieses mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit der Nachbelegung notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Wahlgrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit der Nachbelegung verlängert.
7. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
8. Das Nutzungsrecht an Grabstätten im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume ist durch den Friedhofsträger aufgehoben worden, da die Standsicherheit von Bäumen gewährleistet werden muss. (DIN 18920).
9. Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 34 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne § 34 Absatz 3 bzw. Absatz 5 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,

- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

5. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln sowie im Falle der Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als in den Gruppen a) bis h) bestimmten Personen, so kann das Nutzungsrecht mit schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

III. D. Andere Grabstätten

§ 35 Gemeinschaftsgrabstätten

1. Die Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Grablagern. Für die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte werden keine Nutzungsrechte vergeben.

2. Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in einer Gemeinschaftsgrabstätte.

3. Die Namen der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Grabmal bzw. sonstigen baulichen Anlage der Gemeinschaftsgrabstätte genannt.

4. Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung des unmittelbaren Grablagers der Bestattung ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern bzw. Flächen abgelegt werden.

5. Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

6. Aus- und Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabstätten sind nicht gestattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Absätze 6 bis 8 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum

Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung und das Sächsische Bestattungsgesetz zur Anzeige gebracht werden.

2. Bei Verstoß gegen die §§ 23, 24 und 25 wird nach § 26 Absatz 9 verfahren.

3. Bei Verstoß gegen die §§ 21 und 31 wird nach § 22 verfahren.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung, die einen erhöhten Arbeitsaufwand bei der Friedhofsverwaltung auslösen, insbesondere Auskunfts-, Mahn- und Inkassogebühren, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 37 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung einschließlich ihrer Anlagen sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang auf dem Friedhof sowie durch die Bekanntmachung dieses Aushangs im Amtsblatt der Stadt Leipzig.

3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/ Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt und in der Friedhofsverwaltung aus.

4. Außerdem können die Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf dem Friedhof sowie durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 39 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Leipzig Nr. 8 vom 23.04.2011 in Kraft.

2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 26.11.1999 außer Kraft.

.....

Ort, Datum

Das vorstehende Ortsgesetz wurde in der ordentlichen Sitzung am
13. Januar 2011 beschlossen.

Der Friedhofsträger –
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost

Kirchensiegel

.....

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig

Anlagen

Anlage 1: Geschlossene bzw. beschränkt geschlossene Abteilungen

Beschränkt geschlossen zur Verkleinerung des Friedhofs:

Alt-Abt. XI, XII, XIII, XIV, XV und XVIII

Beschränkt geschlossen zur Umgestaltung mit festgelegter Folgenutzung:

Abt. IV-Alt, VIII-Alt, XVII-Alt

Beschränkt geschlossen zur Aufhebung der Vermischung von Grabstätten-
Arten:

Abt. V, VI, IX, XVI

Beschränkt geschlossen zur Umgestaltung ohne festgelegte Folgenutzung:

Abt. VIIa, X, XIX

Beschränkt geschlossen ohne Folgenutzung:

Abt. VIIb

Anlage 2: Öffnungszeiten

| | |
|-------------------|------------------|
| Dezember - Januar | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Februar | 7.00 - 17.00 Uhr |
| März - April | 7.00 - 18.00 Uhr |
| Mai - September | 7.00 - 20.00 Uhr |
| Oktober | 7.00 - 18.00 Uhr |
| November | 8.00 - 17.00 Uhr |

Anlage 3: Grabgrößen entsprechend der Grabfeldaufteilung

Bei Reihengrabstätten (§ 32):

| Grabart | Größe mit anteilig zugehöriger begehbarer Fläche | Vom Nutzungsberechtigten bzw. Friedhof zu gestaltende Grabfläche |
|--|--|--|
| Grabstätten für Sargbestattung Erdflegegrab | 2,80 m x 1,30 m | 1,50 m x 0,75 m |
| Grabstätten für Urnenbeisetzung Urnenpflegegrab | 1,50 m x 1,10 m | 0,50 m x 0,50 m 0,70 m x 0,70 m |

Bei Wahlgrabstätten (§ 33):

2.1. Grabstätten für Sargbestattungen

a) im entsprechenden Grabfeld je Grablager (mit anteilig zugehöriger begehbarer Fläche) 2,80 m x 1,30 m

Die individuell zu gestaltende, sichtbare Grabfläche beträgt je Grablager 1,50 m x 0,75 m

b) als Rabattenstelle: 2,80 m x 1,30 m
je Grablager.

Ganze Rabattenstelle: 3,60 m x 4,00 m
für zwei Grablager

Halbe Rabattenstelle: 3,60 m x 2,00 m
für ein Grablager

c) Wandstellen mit liegendem Grabstein: 2,30 m x 1,25 m
je Grablager.

d) Wandstellen mit stehendem Grabstein: 2,30 m x 1,25 m
je Grablager.

Ganze Wandstelle: 5,00 m x 5,00 m
für acht bzw. sechs Grablager

Halbe Wandstelle: 2,50 m x 5,00 m
für vier bzw. drei Grablager

2.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

| Grabart | Größe mit anteilig zugehöriger begehbare Fläche | Vom Nutzungsberechtigten zu gestaltende Grabfläche |
|---------------------------------|---|--|
| I. Ordnung (bis zu 4 Urnen) | 1,70 m x 1,30 m | 0,70 m x 0,70 m |
| II. Ordnung (bis zu 2 Urnen) | 1,50 m x 1,10 m | 0,50 m x 0,50 m |

Friedhofsplan



